

**Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte "Roland"  
der Stadt Tangermünde im Ortsteil Buch**



---

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

**Präambel**

<b>§ 1</b>	<b>Träger und Rechtsform</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Aufgabe / Status</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Nutzungsberechtigung</b>	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Öffnungszeiten / Schließzeiten</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Kostenbeitrag und Getränkegebühr</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Anmeldung / Aufnahme</b>	<b>3</b>
<b>§ 7</b>	<b>Nutzung der Einrichtung</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Verpflegung</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Erkrankung des Kindes</b>	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Elternvertretungen / Kuratorium</b>	<b>6</b>
<b>§ 11</b>	<b>Versicherung / Haftung</b>	<b>6</b>
<b>§ 12</b>	<b>Gastkinder</b>	<b>6</b>
<b>§ 13</b>	<b>Beendigung der Nutzung</b>	<b>7</b>
<b>§ 14</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>7</b>

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der gegenwärtig gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 21. Mai 2014 folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Roland“ der Stadt Tangermünde im Ortsteil Buch beschlossen.

## § 1

### Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätte „Roland“ im Ortsteil Buch ist eine Einrichtung der Stadt Tangermünde und wird als öffentliche Tagesstätte betrieben. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Stadt Tangermünde betreibt die Kindertageseinrichtung nach den Bestimmungen des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und sorgt für eine ausreichende Sachausstattung sowie für die gesetzlich vorgegebene Anzahl an Personal.

## § 2

### Aufgabe / Status

- (1) Die Kindertagesstätte fördert altersgerecht die Gesamtentwicklung des Kindes gemäß der im § 5 Abs. 1 und 2 KiFöG genannten Aufgaben und Ziele. Sie arbeitet nach einer pädagogischen Konzeption, um die Vorgaben des Bildungsprogramms „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ umzusetzen. So erhalten die Kinder eine geeignete Vorbereitung auf die Schule. Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtung werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindereinrichtung. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Bei Schließung der Kindertagesstätte fällt das vorhandene Vermögen (Inventar) an andere soziale Einrichtungen, die ebenfalls gemeinnützig betrieben werden.

## § 3

### Nutzungsberechtigung

- (1) In der Kindertagesstätte „Roland“ können Kinder gemäß der gegenwärtig gültigen Betriebserlaubnis **von einem Jahr an** bis zum Schuleintritt betreut werden. Kinder von einem Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sind Krippenkinder und Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind Kindergartenkinder.
- (2) Die kommunale Kindertagesstätte steht allen Kindern des entsprechenden Alters, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde haben, zur Verfügung. Es wird empfohlen, dass vorrangig Kinder aus dem Ortsteil Buch in der Kita „Roland“ betreut werden.

- (3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 3b KiFöG können auch Kinder aus anderen Städten und Gemeinden betreut werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Kostenübernahme ist unter den Beteiligten zu regeln.
- (4) Die Aufnahmekapazität der Kita „Roland“ ist durch die Betriebserlaubnis vorgeschrieben. Die Aufnahme von Kindern darüber hinaus ist unzulässig. Grundlage für die Kapazitätsauslastung ist die Zahl der angemeldeten Kinder entsprechend der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten / Schließzeiten**

- (1) Die Kita „Roland“ ist montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeit kann mit Zustimmung des Kuratoriums unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs und der Möglichkeiten der Einrichtung geändert werden.
- (2) In den Sommerferien bleibt die Kita mit Zustimmung des Kuratoriums für 10 zusammenhängende Arbeitstage geschlossen. Kinder, die während dieser Schließzeit aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit haben, können in einer anderen Kita der Stadt Tangermünde betreut werden.
- (3) An Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr kann die Kita mit Zustimmung des Kuratoriums geschlossen werden, wenn kein Betreuungsbedarf besteht.
- (4) Die Schließzeiten werden nach Zustimmung des Kuratoriums im IV. Quartal des Vorjahres bekannt gegeben.

#### **§ 5 Kostenbeitrag und Getränkegebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita „Roland“ werden von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein monatlicher Kostenbeitrag und eine monatliche Getränkegebühr erhoben. Diese richten sich nach der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Getränkegebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestelle in der Stadt Tangermünde.
- (2) Der Kostenbeitrag für ein Krippenkind ist noch für den vollen Monat zu entrichten, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

#### **§ 6 Anmeldung / Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung für einen Platz in der Kita „Roland“ erfolgt durch einen formlosen Antrag bei der Leiterin der Einrichtung.
- (2) Ist ein freier Platz vorhanden, schließt die Leiterin im Auftrag des Trägers mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten des Kindes eine Betreuungsvereinbarung ab. Darin werden der Betreuungsbeginn und die tägliche bzw. wöchentliche Betreuungszeit des Kindes festgelegt. Zur Umsetzung des Bildungsauftrages der Kita ist eine Betreuung des Kindes von mindestens 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich notwendig.

- (3) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zur Betreuung des Kindes zu erteilen. Jede Änderung ist der Leiterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit der Betreuungsvereinbarung erkennen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten auch diese Satzung, die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Getränkegebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestelle in der Stadt Tangermünde, die Konzeption sowie die Hausordnung der Kita an.
- (5) Dem Kind wird generell für 3 Tage die Möglichkeit gegeben, sich in einer „Eingewöhnungsphase“ mit dem Kita-Alltag vertraut zu machen (täglich von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr im Beisein eines Elternteils bzw. Sorgeberechtigten). Sollte eine längere Eingewöhnung erforderlich sein, wird dies in Absprache mit den Eltern ermöglicht.
- (6) Voraussetzung für die Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (nicht älter als 14 Tage) und ein Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen gemäß § 26 SGB V oder einer gleichwertigen Kinderuntersuchung, soweit das Kind nicht gesetzlich versichert ist.

## **§ 7 Nutzung der Einrichtung**

- (1) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten übergeben das Kind zum vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn **persönlich** dem Betreuungspersonal. Damit beginnt die Verantwortung der Einrichtung für das Kind.
- (2) Die Abwesenheit des Kindes ist dem Betreuungspersonal bis spätestens 8:00 Uhr desselben Tages mitzuteilen.
- (3) Zum Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit ist das Kind von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder einer abholberechtigten Person wieder **persönlich** vom Betreuungspersonal abzuholen. Damit endet die Verantwortung der Einrichtung für das Kind.
- (4) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehrmals in einem Monat überschritten, wird mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten eine neue Betreuungsvereinbarung ab dem Folgemonat mit der nächst höheren Stundenzahl abgeschlossen.
- (6) Wenn ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Kita „Roland“ abgeholt wird und kein Informationskontakt mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder weiteren abholberechtigten Personen hergestellt werden kann, verbleibt eine Erzieherin bis spätestens 18:00 Uhr mit dem Kind in der Kita. Danach wird das Kind den DRK Kinder- und Jugendhäusern in Tangermünde übergeben. Die Kosten dafür haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen.

## § 8 Verpflegung

- (1) Die Kita wird von der „Altmark Catering GmbH“ in Stendal mit kindgerechter Mittagsverpflegung beliefert. Die Auswahl der Speisen erfolgt einheitlich durch das Betreuungspersonal. Die Bezahlung wird per Vertrag zwischen Anbieter und Eltern bzw. Sorgeberechtigten geregelt.
- (2) Bei Fehlen des Kindes müssen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten den Essenanbieter bis spätestens 8:00 Uhr informieren, damit das Essen noch abbestellt werden kann.
- (3) Sollten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten Beanstandungen zur Qualität des Mittagessens haben und werden die Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgestellt, kann **das Kuratorium in Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung** den Essenanbieter wechseln.
- (4) Für Frühstück und Vesper ist den Kindern von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten eine ausgewogene Kost mitzugeben.

## § 9 Erkrankung des Kindes

- (1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Kita wegen Krankheit nicht besuchen, ist das Betreuungspersonal umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.
- (2) Stellt die Erzieherin bei der Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist (z.B. bei Fieber), steht der Besuch der Kita infrage. Sie kann die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bitten, einen Arzt aufzusuchen bzw. die Annahme des Kindes verweigern. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben jeden Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der Übergabe an die Erzieherin mitzuteilen.
- (3) Bei medizinischen Notfällen und wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind ist das Betreuungspersonal berechtigt, das Kind dem Arzt vorzustellen.
- (4) Muss das Kind infolge einer Erkrankung oder Allergie Medikamente in der Kita nehmen, kann dies nur mit ärztlicher Bescheinigung, genauen Anweisungen zur Einnahme und einer Vollmacht der Eltern bzw. Sorgeberechtigten erfolgen.
- (5) **Infektionskrankheiten**
  1. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass **das Kind** an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Röteln, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Diphtherie, Scharlach, Hirnhautentzündung) leidet, sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, sofort die Einrichtung zu informieren und das Kind **unverzüglich** einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während der Erkrankung der Einrichtung fernbleiben. Ein Weiterbesuch der Kita ist erst nach ärztlicher Bescheinigung gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz gestattet.  
Dieses gilt auch bei Läusebefall des Kindes.

2. Wenn ein Kind bestimmte Krankheitserreger ausscheidet (z.B. Diphtherie- oder Coli-Bakterien, Salmonellen, Ruhrerreger) ist dies sofort der Einrichtung mitzuteilen. Das Kind darf erst nach Zustimmung des Gesundheitsamtes die Kita wieder besuchen.
3. Auch wenn eine **Person innerhalb der Familie** des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet, ist die Einrichtung zu informieren und das Kind muss zu Hause bleiben. Es darf erst nach ärztlichem Attest die Kita wieder besuchen.

## **§ 10**

### **Elternvertretungen / Kuratorium**

- (1) Im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen notwendig.
- (2) Aus jeder Gruppe wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Elternschaft wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Kita. Die Aufgaben sind im § 19 KiFöG festgehalten.
- (4) Da es in der Stadt Tangermünde mehrere Kindertageseinrichtungen gibt, wählt die Elternschaft der Kita „Roland“ für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung.

## **§ 11**

### **Versicherung / Haftung**

- (1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in der Kita und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden verursacht hat, ist unverzüglich der Leiterin der Einrichtung zu melden.
- (3) Für die Beschädigung oder den Verlust von neuwertiger Bekleidung der Kinder haftet der Träger nur bei grob fahrlässigem Verschulden des Betreuungspersonals.
- (4) Für Spielzeug oder andere Sachen, die ein Kind in die Kita mitgebracht hat, übernimmt der Träger keine Haftung.

## **§ 12**

### **Gastkinder**

In besonderen Fällen (z.B. längerer Arztbesuch, Erkrankung eines alleinerziehenden Elternteils) ist eine kurzzeitige Betreuung von Gastkindern im Krippen- oder Kindergartenalter bei freien Kapazitäten möglich. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an die Leiterin zu stellen.

Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme für höchstens 5 Tage im Monat. Für Gastkinder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für die anderen Kinder.

**§ 13**  
**Beendigung der Nutzung**

- (1) Die Abmeldung des Kindes durch die Eltern- bzw. Sorgeberechtigten ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich. Aus wichtigem Grund (z.B. Wechsel der Arbeitsstelle) kann die Frist nach Rücksprache mit dem Träger auch verkürzt werden. Bei Umzug in eine andere Gemeinde beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum Monatsende.  
Die Abmeldung muss schriftlich bei der Leiterin erfolgen.
- (2) Bei Einschulung des Kindes endet das Nutzungsverhältnis automatisch am 31. Juli des betreffenden Jahres.
- (3) Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende. Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn
1. sich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Kostenbeiträge zwei Monate in Verzug befinden und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung der Betreuungsvereinbarung der Betrag nicht 3 Wochen nach der letzten Mahnung gezahlt wird.  
Eine Wiederaufnahme des Kindes in die Kita ist nur nach Begleichung aller Zahlungsrückstände möglich.
  2. das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt der Kita fernbleibt und eine Nachfrage bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten erfolglos verlaufen ist.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Roland“ der Gemeinde Buch vom 9. April 2003 außer Kraft.

Tangermünde, den 22. Mai 2014

  
Dr. Opitz  
Bürgermeister

